

## **Verlängerung der Sonderregelung zur Einstufung der Kindertagespflegetätigkeit in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**

Für den Bereich der Kindertagespflege gilt derzeit eine im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes eingeführte Sonderregelung (§ 10 SGB V) für die Kranken- und Pflegeversicherung zur Einstufung der selbstständigen Tätigkeit. Diese Sonderregelung legt fest, dass für selbstständig tätige Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, keine hauptberufliche Tätigkeit anzunehmen ist. Gemäß § 240 SGB V gilt die Regelung auch für den beitragsrechtlichen Bereich der Krankenversicherung.

Für viele Tagespflegepersonen trägt erst die beschriebene Sonderregelung dazu bei, dass sich ihre Tätigkeit wirtschaftlich gestaltet.

Im Einzelnen ergeben sich aus der Sonderregelung folgende Vorteile für Tagespflegepersonen:

Im Bereich der *Familienversicherung* (§ 10 SGB V) hat die Einstufung als nicht hauptberufliche Tätigkeit zur Folge, dass nicht der zeitliche Aufwand der Tagespflegetätigkeit als Grundlage, sondern lediglich die Gesamteinkommengrenze (derzeit 435,00 € bzw. als geringfügig Beschäftigte im Minijob 450,00 €) herangezogen wird.

Im beitragsrechtlichen Bereich für eine *freiwillige Krankenversicherung* ergibt sich für Kindertagespflegepersonen durch ihre Einstufung als nicht hauptberuflich selbstständig Tätige eine deutlich niedrigere Mindestbemessungsgrundlage von derzeit 1.015,00 €.

Ohne die Sonderregelung würde bei der Prüfung der Hauptberuflichkeit seitens der Krankenkasse von folgenden Grundannahmen des GKV-Spitzenverbandes<sup>1</sup> ausgegangen:

- Nimmt der zeitliche Aufwand für die selbstständige Tätigkeit nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich in Anspruch, ist anzunehmen, dass die selbstständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitseinkommen 75 % der monatlichen Bezugsgröße (im Jahr 2018: 2.2.83,75 €) übersteigt und (insofern) anzunehmen ist, dass es die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt.

Nimmt der zeitliche Aufwand für die selbstständige Tätigkeit mehr als 20 Stunden, aber nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich in Anspruch, ist anzunehmen, dass die selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Dies gilt dann, wenn das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn das Arbeitseinkommen 50 % der monatlichen Bezugsgröße übersteigt (im Jahr 2018: 1.522,50 €). Nimmt der zeitliche Aufwand für die selbstständige Tätigkeit mehr als 30 Stunden wöchentlich in Anspruch, ist anzunehmen, dass die selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Dies gilt dann, wenn das

---

<sup>1</sup> GKV-Spitzenverband: Grundsätzliche Hinweise zum Begriff der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit vom 23. Juli 2015

Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn das Arbeitseinkommen 25 % der monatlichen Bezugsgröße (im Jahr 2018: 761,25 €) übersteigt. Die Mindestbemessungsgrundlage liegt für hauptberuflich selbstständig Tätige derzeit bei 2.283,75 €. Wer weniger als diesen Betrag verdient, muss i. d. R. dennoch die Beiträge auf Basis der monatlichen Mindestbemessungsgrundlage bezahlen.

In der Praxis hat die Sonderregelung zur Folge, dass Tagespflegepersonen, die 2-3 Kinder und mehr als 30 Stunden wöchentlich betreuen von den reduzierten Krankenversicherungsbeiträgen besonders profitieren. Dazu eine Beispielrechnung:

Kinder U 3 (40 Stunden wöchentlich)	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
Laufende Geldleistung (5,50 pro Kind und Stunde) im Monat	947,00 €	1.894,00 €	2.841,00 €	3.788,00 €	4.735,00 €
Betriebskostenpauschale	-300,00 €	-600,00 €	- 900,00 €	-1.200,00 €	-1.500,00 €
Monatliches Arbeitseinkommen (Faktor 4,3045)	647,00 €	1.294,00 €	1.941,00 €	2.588,00 €	3.235,00 €
KV-Beitrag (14,0 % vom Arbeitseinkommen bzw. der Mindestbemessungsgrundlage (1.015,00 €)  ohne Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags  Einstufung nach Sonderregelung	142,10€	181,16.€	271,74.€	362,32.€	452,90 €
KV-Beitrag Einstufung allgemein (nach Grundannahmen GKV-Spitzenverband) ohne Sonderregelung und Härtefallregelung  und ohne Berücksichtigung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags	142,10 €	319,73.€	319,73 €	362,32 €	452,90 €

Beispielrechnung zwei oder drei Kinder betreuen, müssten ohne die Sonderregelung deutlich höhere Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

Der Wegfall der Sonderregelung hätte zur Folge, dass die Kindertagespflegetätigkeit für einen Teil der Tagespflegepersonen unwirtschaftlich wird, sie ihre Tätigkeit aufgeben und Betreuungsplätze wegfallen. Durch den Rechtsanspruch ab dem ersten Lebensjahr ist ein Platz in einer

Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege einklagbar. Wegfallende Plätze in der Kindertagespflege müssen demnach in einer Einrichtung oder bei einer anderen Tagespflegeperson in Wohnortnähe angeboten werden. Das Schaffen neuer Plätze ist jedoch teuer und – allein durch den Mangel an pädagogischem Personal – nur begrenzt realisierbar.

Die Notwendigkeit der Sonderregelung für Kindertagespflegepersonen erübrigt sich erst, wenn die laufende Geldleistung erheblich erhöht wird. Die laufende Geldleistung von Tagespflegepersonen wird vom öffentlichen Jugendhilfeträger einseitig festgelegt. Folglich werden die Möglichkeiten von Tagespflegepersonen, im freien Wettbewerb ihre Verdienstmöglichkeiten zu optimieren, eingeschränkt.

Da selbstständig tätige Tagespflegepersonen nur begrenzte Möglichkeiten haben, selbst für ihre vollen Sozialversicherungsbeiträge aufzukommen, sieht § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung durch den Jugendhilfeträger vor. Der Wegfall der Sonderregelung würde folglich auch für Jugendhilfeträger steigende Ausgaben bedeuten.

#### **Die neue Initiative der Großen Koalition für sogen. Solo Selbstständige**

Etliche Bundestagsabgeordnete haben sich im Rahmen unserer Kampagne „Ich habe die Kindertagespflege auf dem Schirm“ (<https://www.kindertagespflege-bw.de/auf-dem-schirm/>) für eine Verlängerung der Sonderregelung zur Einstufung der Kindertagespflege Tätigkeit in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ausgesprochen.

Momentan gibt es Bestrebungen in der Großen Koalition, zukünftig gerechtere Krankenkassenbeiträge für Solo-Selbstständige zu verlangen – zu dieser Gruppe gehören auch die Tagespflegepersonen. Konkret soll die Mindestbemessungsgrundlage für Solo-Selbstständige bis Ende 2018 halbiert werden. Diese Initiative begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings fordern wir - bis für die Solo-Selbstständigen eine Lösung gefunden worden ist, weiterhin den Erhalt der Sonderregelung für die Kindertagespflege! Es darf keine Lücke entstehen, sollte sich das Gesetzgebungsverfahren verzögern!

Die Vereinbarung von Krankengeld ist im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich nur für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige vorgesehen. Da die Kindertagespflege Tätigkeit gemäß § 10 SGB V bisher als nicht hauptberuflich selbstständige Tätigkeit eingestuft wurde, ist die Vereinbarung von Krankengeld in diesem Rahmen deshalb nicht möglich gewesen.

**Auch deshalb befürworten wir die neue Initiative der Großen Koalition: Denn mit der Senkung der Mindestbemessungsgrenze wird es möglich für die selbstständig tätigen Tagespflegepersonen, im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Krankengeld zu vereinbaren.**

#### *Kontakt für Fragen:*

Heide Pusch, Geschäftsführerin Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.  
Schloßstr. 66, 70176 Stuttgart, Tel: 0711/ 548905-10, Email: [pusch@kindertagespflege-bw.de](mailto:pusch@kindertagespflege-bw.de)